

Foto: Piotr Adamowicz, fotolia

stocks & standards-Workshop "Hauptversammlungssaison 2020":

Herausforderung Generaldebatte – vom Umgang mit schwierigen Aktionären

Dr. Norbert Bröcker Eschborn, 4. September 2019





#### I. Einführendes

- O "schwierige" Hauptversammlungen
  - sind tendenziell seltener geworden vor allem
    - > durch Freigabeverfahren
    - > durch strengere Rechtsprechung zum Rechtsmissbrauch
  - kommen aber immer wieder vor
    - > (Nicht)Entlastung von Organmitgliedern
    - Vorgänge im Unternehmen, die öffentliche Kritik erregt haben
- O **Ziel: HV dauert nicht länger als 4 bis 6 Stunden** (so auch die Anregung im DCGK)
  - der Weg dahin: vor allem eine souverän gehandhabte Generaldebatte



### II. Vorbereitung

#### O Q+A-Liste

- entscheidend für zügige Fragenbeantwortung
- gestaffelte Tiefe der Antworten
- gerade die "unangenehmen" Fragen lassen sich zumeist gut voraussehen
  - > entsprechend sorgfältige Vorbereitung von Antworten

### O Leistungsfähiges **Backoffice**

- gute Fragenerfassung
- Besetzung mit ausreichend Wissensträgern
- klare, erprobte/geübte Organisation
  - Erfassung/Zuordnung der Fragen
  - Abläufe
  - Ausgangskontrolle



- O Auswahl eines qualifizierten *HV-Dienstleisters* 
  - zusätzliche Abstimmungen müssen rasch und problemlos durchgeführt werden können

#### O Leitfaden

- möglichst kurz und schnörkellos
- klare Ausführungen zu Präsenzbereich und zu Ton-/Bildübertragung außerhalb des Versammlungsraums
- keine Verlesung der Tagesordnung
- keine Verlesung längerer Beschlussvorschläge und auch kein "Verzicht" auf deren Verlesung
- kein Hinweis, dass angekündigte Gegenanträge mündlich gestellt werden müssen



Einführendes

## Vorbereitung

Versammlungsleiter

Debatte

#### O Sonderleitfaden

- entscheidend: wenn er benötigt wird, muss er so gut sein, dass er schnell und mit möglichst wenigen Anpassungen verwendbar ist
- insbesondere: Abstimmungsverfahren (Addition oder Subtraktion? Stimmabschnitt?)
- typische Anwendungsfälle u.a.
  - Abwahl Versammlungsleiter
  - Sonderprüfung
  - Redezeitbeschränkung
  - Einzelentlastung



- O rechtzeitige Abstimmung mit den Vertretern der Aktionärsvereinigungen
- O rechtzeitige Abstimmung mit den Stimmrechtsberatern
- O Anwesenheit/individuelle Vertretung größerer Aktionäre
  - Hohe Präsenz ist grundsätzlich erstrebenswert
  - Kenntnis der Haltung größerer Aktionäre zu kritischen Themen ist hilfreich
  - Bevollmächtigung nur der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft eventuell unzureichend, weil diese aufgrund Weisungsgebundenheit nicht auf Sondersituationen reagieren können
- O Kontaktpflege zu **Presse-/Medienvertretern**
- O Gewinnung "verwaltungsfreundlicher" Redner
  - rechtliche Grenzen
  - aber Verwaltung, die auf dem Podium nur kritische/aggressive Wortbeiträge über sich ergehen lassen muss, wirkt hilflos
    - negative Eigendynamik der Debatte



### O kritische/sensible Themen

- sind fast immer vorher absehbar
- müssen offensiv in Vorstandsrede/vom Versammlungsleiter schon vor der Debatte angesprochen werden
  - > entsprechende Abfassung von Vorstandsrede und/oder Leitfaden
  - Verwaltung setzt die erste Botschaft zu kritischen Themen und reagiert nicht erst auf Nachfrage
- O und nicht zuletzt: ausreichende **Versorgung der Aktionäre** mit Essen und Getränken



Debatte

### III. Versammlungsleiter

- O Bestimmung/Vertretung/Ersetzung des Versammlungsleiters durch klare und zweckmäßige Satzungsklausel regeln
  - Möglichkeiten zur Wahl durch HV sollten soweit wie möglich ausgeschlossen sein
- O äußerst *umfangreiche Befugnisse* 
  - Hausrecht
  - Zulassung von Gästen, Medien
  - Reihenfolge der Redner
  - Reihenfolge der Abstimmungen
  - Art der Abstimmung
  - Erteilung/Entziehung des Worts
  - Beschränkung des Rederechts



- O ein **souveräner Versammlungsleiter** ist die ganz entscheidende **Voraussetzung für eine gelingende Generaldebatte** 
  - der <u>ideale Versammlungsleiter</u> ist
    - gelassen
    - freundlich
    - klar und bestimmt
    - sicher
    - sensibel für Stimmungen
    - > in (seltenen) passenden Momenten auch einmal hart
    - gelegentlich humorvoll
    - nie (!) aggressiv oder arrogant
    - > und resistent gegen Provokationen



#### IV. Debatte

### O Strukturierung

- sinnvolle Reihe der Redner (Reihenfolge bestimmt allein Versammlungsleiter!)
  - > erst die Vertreter der Aktionärsvereinigungen
  - dann Reihenfolge möglichst so wählen, dass
    - Debatte nicht gegen die Verwaltung "kippt"
    - kritische Aktionäre das Publikum eher langweilen/nerven
    - letzter Redner vor einem Antwortenblock eher verwaltungsfreundlich ist



### O Beantwortung von Fragen

- Auskunftsrecht der Aktionäre ist ernst zu nehmen
- blockweise Beantwortung von Fragen
  - Backoffice muss Antworten so vorbereiten (können), dass Pause/Unterbrechung wegen noch fehlender Antworten unbedingt vermieden wird
  - erst einmal eher kurze Antworten, zumal Nachfragen trotz nicht ganz vollständiger Beantwortung nicht selten unterbleiben
  - förmliche Berufung aus Auskunftsverweigerungsrecht möglichst vermeiden, stattdessen erst einmal eine Antwort geben, auch wenn diese unvollständig oder ausweichend ist
- Ablesen der vom Backoffice vorbereiteten Antworten ist nicht immer zwingend
  - bei unproblematischen Themen lockert es auf, wenn Vorstand frei antwortet
  - bei sensiblen Themen sollte Vorstand sich aber an Vorlagen des Backoffice halten



### O Begrenzung der Redezeit, Schließung der Rednerliste

- Grundlage: zweckmäßige Satzungsbestimmung
- wichtig: das richtige Timing Beschränkungen nicht zu früh und nicht zu spät
  - aber: frühzeitige Ankündigung, keine "Überrumpelung"
- mildeste Variante: unechte Redezeitbeschränkung
  - Redezeit maximal XX (z.B. 10) Minuten, aber wiederholte Wortmeldung bleibt möglich
- jede angeordnete Beschränkung muss vom Versammlungsleiter konsequent durchgesetzt werden
- O Regularien zur **Wortmeldung** strikt einhalten
  - kein Eingehen auf Zwischenrufe/Zwischenfragen aus dem Publikum
  - jeder muss Wortmeldung abgeben und dann vom Rednerpult aus sprechen
- o auch für *Pausen* gilt: *das richtige Timing* ist wichtig
  - Pausen eventuell zum informellen Austausch mit "schwierigen" Aktionären nutzen



- O **Aktionäre**, die **nicht zur Sache** sprechen oder **übermäßig viele Fragen** ankündigen
  - konsequent ermahnen bzw. auf Rechtsmissbrauch hinweisen
    - aber mit Fingerspitzengefühl: entscheidend ist, dass Publikum die Maßnahmen als sinnvoll empfindet und nie das Gefühl hat, die Verwaltung wolle einen Aktionär "mundtot" machen
- O jedenfalls bei wirklich kritischen Hauptversammlung: *Anwalt auf dem Podium* direkt bei dem Versammlungsleiter
- O bei Abstimmung über *Anträge, die nicht in Tagesordnung enthalten sind*:
  - nie vergessen, Beschlüsse der Verwaltung über Abstimmungsvorschlag auch tatsächlich zu fassen

www.hoffmannliebs.de



- O Antrag auf *Abwahl des Versammlungsleiters* (auch wiederholt)
  - Behandlung des Abwahlantrags hat in der Regel zeitlichen Vorrang (anders als die meisten anderen Geschäftsordnungsanträge)
  - zur Abstimmung stellen?
    - nur bei wichtigem Grund
    - > zu erwartende Mehrheitsverhältnisse? beachte: von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter können in der Regel nicht mitstimmen
  - Aussprache?
    - kann eventuell faktisch, aber nicht rechtlich verhindert werden
    - Entscheidung über Darlegung eines wichtigen Grunds und Abstimmung über Antrag jedenfalls erst nach Aussprache
    - wenn für Zwischendebatte mehrere Wortmeldungen: von vornherein Redezeitbeschränkung anordnen
  - eventuell sinnvoll: getrennte Abstimmung über Abwahl des alten und Wahl des neuen Versammlungsleiters



### O Sonderprüfungsanträge

- Beschlussfassung möglich auch ohne Ankündigung in der Tagesordnung
- sorgfältige Prüfung der Zulässigkeit
  - Anträge entsprechen häufiger nicht den formalen Anforderungen
  - bei Beanstandung: Begründung der Zurückweisung, aber keine "Beratung" des Aktionärs, um korrekten Antrag zu erreichen

### O Einzelentlastung

- nach § 120 Absatz 1 Satz 2 AktG gilt Grundsatz der Gesamtentlastung
- (nur) wenn HV es beschließt oder nötiges Minderheitenquorum erreicht wird, ist aber Einzelentlastung nicht zu vermeiden
  - > Prozedere gemäß Sonderleitfaden
- eventuell Lösung im Einzelfall: Einzelentlastung nur für bestimmte Organmitglieder im Wege der Anordnung des Versammlungsleiters, im Übrigen aber Gesamtentlastung
- wenn Verfahrensabstimmung: nicht in der Debatte, sondern erst unmittelbar vor Sachabstimmung über Entlastung



#### O Aufsichtsratswahlen

- Vorrang nach § 137 AktG bei der Abstimmungsreihenfolge beachten, wenn 10%-Minderheit dies verlangt (aber nur dann)
- bei unklaren Mehrheiten:
  - rechtzeitig bedenken, welche Auswirkungen sich bei geänderten Wahlvorschlägen auf Stimmabgabe der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ergeben

### O Protokollierung angeblich verweigerter Auskünfte

- nach § 131 Absatz 5 AktG kann Aktionär Protokollierung seiner Frage und von Nichtbeantwortung/Grund der Auskunftsverweigerung verlangen
- nicht sogleich Protokollierung zustimmen, sondern zunächst Aufforderung zur Präzisierung des Auskunftsverlangens
- soweit Versammlungsleiter Protokollierung zulässt: geschlossen am Ende der Debatte (eventuell Hinzuziehung eines Stenografen)
  - danach nochmals Gelegenheit für den Vorstand zur Auskunftserteilung; Antworten des Vorstands werden ebenfalls protokolliert



Dr. Norbert Bröcker
Hoffmann Liebs
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB
Kaiserswerther Straße 119
40474 Düsseldorf
+49 (0)211 / 518 82 – 141
norbert.broecker@hoffmannliebs.de

www.hoffmannliebs.de

